

# **Gemeinde Tschierschen-Praden**



## **Verfassung**

# VERFASSUNG DER GEMEINDE TSCHIERTSCHEN-PRADEN

---

| <b>Inhaltsverzeichnis</b>  |  | Seite     |
|--|--|-----------|
| <b>I. Allgemeine Bestimmungen</b><br>(Art. 1 - 29)                 |  | <b>3</b>  |
| <b>II. Gemeindeorganisation</b><br>(Art. 30 - 62)                  |  | <b>8</b>  |
| 1. Ordentliche Gemeindeorgane<br>(Art. 31 - 57)                    |  | 8         |
| a) Die Gemeindeversammlung<br>(Art. 31 - 41)                       |  | 8         |
| b) Der Gemeindevorstand<br>(Art. 42 - 50)                          |  | 11        |
| c) Die Geschäftsprüfungskommission<br>(Art. 51 - 53)               |  | 14        |
| d) Der Schulrat<br>(Art. 54 - 57)                                  |  | 14        |
| 2. Weitere Organe / Kommissionen<br>(Art. 58 - 59)                 |  | 15        |
| 3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte<br>(Art. 60 - 62)      |  | 15        |
| <b>III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben</b><br>(Art. 63 - 71) |  | <b>16</b> |
| <b>IV. Kirchwesen</b><br>(Art. 72)                                 |  | <b>18</b> |
| <b>V. Schlussbestimmungen</b><br>(Art. 73 - 75)                    |  | <b>18</b> |

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1

Die Gemeinde Die Gemeinde Tschierschen-Praden ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen und setzt sich aus den beiden Fraktionen Tschierschen und Praden zusammen.

## Artikel 2

Autonomie Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

## Artikel 3

Aufgaben  
A. Im Allgemeinen Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohle der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die kulturelle Entwicklung sowie die soziale und wirtschaftliche Wohlfahrt und erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen.

## Artikel 4

B. Im Besonderen Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche:

- a) Allgemeine Verwaltung
- b) Öffentliche Sicherheit (niedere Polizei, Feuerwehrwesen, Zivilschutz)
- c) Bildung (Volksschule und Kindergarten)
- d) Kultur und Freizeit (Natur- und Denkmalschutz)
- e) Gesundheitswesen (Gesundheitspolizei)
- f) Soziale Wohlfahrt (Sozialhilfe)
- g) Verkehr (Strassenwesen, Bauwesen)
- h) Umwelt und Raumordnung (Ortsplanung, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhofwesen, Umweltschutz)
- i) Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Stromversorgung, Tourismus)
- j) Finanzen und Steuern

## Artikel 5

C. Auslagerung Die Gemeinde kann die Erfüllung bestimmter Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

### **Artikel 6**

Amtssprache                      Amtssprache der Gemeinde ist deutsch

### **Artikel 7**

Gleichstellung der  
Geschlechter                      Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung be-  
ziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der  
Verfassung nichts anderes ergibt.

### **Artikel 8**

Stimmfähigkeit                      Stimmfähig sind die Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr erfüllt  
haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche  
entmündigt wurden.

### **Artikel 9**

Stimmberechtigung                      Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind die in der Ge-  
meinde wohnhaften stimmfähigen Schweizer Bürger.

### **Artikel 10**

Wählbarkeit                      Jeder Stimmberechtigte kann in eine Gemeindebehörde gewählt  
werden, sofern ihm die Übernahme öffentlicher Ämter nicht durch  
strafgerichtliches Urteil aberkannt worden ist.

### **Artikel 11**

Amtsdauer                      Die Amtsdauer der Gemeindebehörden beträgt drei Jahre.

### **Artikel 12**

Demission                      Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde hat seine Demission min-  
destens vier Wochen vor der Wahlversammlung dem Gemeindevor-  
stand schriftlich mitzuteilen.

### **Artikel 13**

Zeitpunkt der Wahlen                      Die Wahlen zur Bestellung der Gemeindebehörden finden jeweils in  
der Zeit vom 1. November bis 15. Dezember statt.

Der Amtsantritt erfolgt am darauf folgenden 1. Januar. Der abtreten-  
de Amtsinhaber ist zu einer geordneten Amtsübergabe verpflichtet.

## Artikel 14

- Ersatzwahlen
- Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgend einem Grunde definitiv aus dem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht innerhalb der nächsten 6 Monate stattfindet. Für die Ersatzwahl gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.
- Sind die Voraussetzungen zur Durchführung einer Ersatzwahl nicht erfüllt, nehmen allfällige Stellvertreter anstelle des ausgeschiedenen ordentlichen Mitgliedes an den Verhandlungen der Behörde teil.

## Artikel 15

- Ausschlussgründe
- Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.
- Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes.

## Artikel 16

- Unvereinbarkeitsgründe
- Ein ständiger Gemeindeangestellter darf der ihm unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Er kann jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.
- Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein.

## Artikel 17

- Ausstandspflicht
- Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
- Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 15 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.
- Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde oder Kommission unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

### **Artikel 18**

Petitionsrecht            Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Gemeindegewohner kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Gemeindevorstand schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu innert drei Monaten Stellung zu nehmen.

### **Artikel 19**

Initiativrecht            Dreissig in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte können unterschrieben die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse, die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst haben, oder geregelte Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und Dritten.

Die Initiative kann entweder in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingebracht werden. Sie ist mit den Unterschriften beim Gemeindevorstand einzureichen.

### **Artikel 20**

Verfahren bei  
Initiativen                Ein gültig zustande gekommenes Initiativbegehren ist spätestens sechs Monate nach seiner Einreichung in der Gemeindeversammlung zu behandeln.

Der Gemeindevorstand kann der Gemeindeversammlung auch Gegenvorschläge unterbreiten. Liegt ein solcher Gegenvorschlag vor, wird zunächst zwischen diesem und der Initiative entschieden. Hierauf hat die Gemeindeversammlung durch definitive Abstimmung über Annahme oder Verwerfung jenes Vorschlages zu entscheiden, der aus der ersten Abstimmung hervorgegangen ist.

### **Artikel 21**

Rückzug der  
Initiative                Ein Initiativbegehren kann von den fünf Erstunterzeichnern bis zur Festsetzung des Abstimmungstermins zurückgezogen werden, sofern es keine anderslautende Rückzugsklausel enthält.

### **Artikel 22**

Rechtswidrige  
Initiative                Ist der Inhalt eines Initiativbegehrens rechtswidrig, wird es vom Gemeindevorstand nicht der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Der Gemeindevorstand gibt den Initianten in einem solchen Fall von seinem Beschluss und unter Angabe der Gründe schriftlich Kenntnis.

### **Artikel 23**

Motion Der Stimmberechtigte hat das Recht, in der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag von der Gemeindeversammlung als erheblich erklärt, so hat der Gemeindevorstand darüber einer nächsten Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Im Übrigen gelten, mit Ausnahme von Art. 21, die Bestimmungen über die Initiative (Art. 19 ff.) sinngemäss.

### **Artikel 24**

Auskunftsrecht In der Gemeindeversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen. Die Auskunft ist spätestens an der nächsten Gemeindeversammlung zu erteilen. Die Erteilung der Auskunft kann verschoben werden oder unterbleiben, wenn ihr erhebliche Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen.

### **Artikel 25**

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen Für eidgenössische und kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

### **Artikel 26**

Verantwortlichkeit Die Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane für Schaden, den sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Staatshaftung.

### **Artikel 27**

Beschwerderecht Beschlüsse und Entscheide des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

### **Artikel 28**

Protokoll Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung, des Gemeindevorstandes und der weiteren Gemeindebehörden oder Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen.

Diese sind bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## Artikel 29

|                                 |  |
|---------------------------------|--|
| Einsichtnahme in die Protokolle | <p>Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen.</p> <p>Die Einsicht in die Protokolle des Gemeindevorstandes und der übrigen Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.</p> <p>Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.</p> |
|---------------------------------|--|

## II. Gemeindeorganisation

### 1. Ordentliche Gemeindeorgane

#### Artikel 30

|                     |   |
|---------------------|---|
| Organe der Gemeinde | <p>Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindeversammlung</li><li>b) der Gemeindevorstand</li><li>c) die Geschäftsprüfungskommission</li><li>d) der Schulrat</li></ul> |
|---------------------|---|

#### a) Die Gemeindeversammlung

#### Artikel 31

|                     |  |
|---------------------|--|
| Gemeindeversammlung | <p>Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde, in welcher die stimmberechtigten Einwohner die ihnen in Gemeindeangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.</p> |
|---------------------|--|

#### Artikel 32

|            |  |
|------------|--|
| Befugnisse | <p>Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1. Die Vornahme der Wahlen:<ul style="list-style-type: none"><li>a) des Gemeindepräsidenten</li><li>b) der übrigen Mitglieder des Vorstandes und des Stellvertreters</li><li>c) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission</li><li>d) der Mitglieder des Schulrates und des Stellvertreters</li><li>e) der Mitglieder der Baukommission und des Stellvertreters</li><li>f) der Stimmzähler</li><li>g) die übrigen Wahlen, sofern sie nicht ausdrücklich einer anderen Behörde überlassen sind.</li></ul></li></ul> |
|------------|--|

Die Wahl der stellvertretenden Mitglieder erfolgt jeweils getrennt zu den Wahlen der ordentlichen Mitglieder;



2. der Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemeinverbindlichen Verordnungen und Reglemente;
3. die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
4. die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen des Gemeindevorstandes oder anderer Organe übersteigen;
5. der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, soweit dazu nicht der Gemeindevorstand zuständig ist. Vorbehalten bleiben die Rechte der Bürgergemeinde;
6. die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
7. die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung und die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte;
8. die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Gemeindevorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;
9. die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
10. die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

### **Artikel 33**

Einberufung, Traktanden

Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindevorstand einberufen.

Es darf nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst werden, welche auf der mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

### **Artikel 34**

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig.

### **Artikel 35**

Versammlungsleitung Die Gemeindeversammlung wird vom Gemeindepräsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall tritt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes an seine Stelle.

### **Artikel 36**

Vorberatung Die Gemeindeversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Gemeindevorstand vorberaten worden und auf der mindestens sieben Tage vor der Gemeindeversammlung bekannt gegebenen Traktandenliste verzeichnet sind.

### **Artikel 37**

Die Gemeindeversammlung bezeichnet zu Beginn der Versammlung die notwendigen Stimmzähler, sofern die ordentlich gewählten nicht anwesend sind.

### **Artikel 38**

Abstimmungsmodus Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

Massgebend ist bei der offenen Abstimmung das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Bei der schriftlichen Abstimmung ist das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.

### **Artikel 39**

Wahlmodus Die Wahlen werden schriftlich durchgeführt. Wenn kein Einspruch erhoben wird, können sie mit Ausnahme der Gemeindevorstandswahlen durch offenes Handmehr getroffen werden. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los.

## Artikel 40

Wahlen in verschiedene Ämter Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen, gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 15 vor, so ist bei gleichzeitiger Wahl derjenige gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt. Haben beide Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los.

Wird eine der Personen, zwischen denen ein Ausschlussgrund im Sinne von Art. 15 besteht, gewählt und ist die andere im Amt, ohne dass gleichzeitig mit der Wahl der ersteren ihre Wiederwahl anstünde, so ist die Wahl ungültig.

## Artikel 41

Wiedererwägung Ein Beschluss der Gemeindeversammlung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.

Vor Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

## b) Der Gemeindevorstand

### Artikel 42

Funktion und Zusammensetzung Der Gemeindevorstand ist die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde.

Er besteht aus dem Gemeindepräsidenten, vier weiteren Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

### Artikel 43

Sitzungen Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Auf Verlangen von zwei Gemeindevorstandsmitgliedern ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.

### Artikel 44

Beschlussfähigkeit Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei

Mitglieder oder Stellvertreter anwesend sind.

### Artikel 45

Abstimmungen und Wahlen

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### Artikel 46

Aufgaben und Kompetenzen

Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen und der Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
2. die Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung;
3. die Leitung und Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung;
4. die Verwaltung des Gemeindevermögens;
5. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages;
6. die Beschlussfassung über ausserordentliche, unaufschiebbare und im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis 50'000 Franken und wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken;  
für derartige einmalige Ausgaben dürfen jährlich höchstens 150'000 Franken kumuliert und für wiederkehrende Ausgaben jährlich höchstens 30'000 Franken kumuliert bewilligt werden;  
dem Gemeindevorstand stehen ausserdem jährlich 20'000 Franken im Sinne eines freien Kredites zur Verfügung;
7. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum, die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie über Grenzbereinigungen, sofern ein Gesamtbetrag von 20'000 Franken und im Falle der Veräusserung von Grundeigentum sowie der Begründung eines dauernden und selbständigen Baurechts die Grundfläche von 200 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird;
8. die Beschlussfassung über Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik;

9. der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;
10. der Entscheid über Führung von Prozessen und Rekursen sowie der Abschluss von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
11. die Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und die Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren.

### **Artikel 47**

Vertretung der Gemeinde nach aussen

Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht.

Der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindevorstandsschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.

### **Artikel 48**

Verwaltungsdepartemente

Die Verwaltung der Gemeinde wird in Departemente aufgeteilt. Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes führt ein Departement. Die Aufteilung nimmt der Gemeindevorstand vor. Sie ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

### **Artikel 49**

Geschäftsführung

Die Gemeindevorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten.

Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand zu. Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung kann der Gemeindevorstand dem Abteilungsvorsteher zur selbständigen Erledigung überlassen.

### **Artikel 50**

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung und präsidiert die Gemeindevorstandssitzungen.

Der Gemeindepräsident bereitet die Traktandenliste des Gemeindevorstandes vor. Er sorgt unter Beizug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

In dringenden Fällen kann er vorsorglich die nötigen provisorischen Anordnungen treffen.

### **c) Die Geschäftsprüfungskommission**

#### **Artikel 51**

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

#### **Artikel 52**

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung sämtlicher Gemeindeämter und allfälliger Sonderkassen. Sie hat der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Mit der Rechnungs- und Geschäftsprüfung kann die Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand überdies private Sachverständige betrauen.

Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand einen besonderen Bericht erstatten.

Das Nähere regelt das Reglement für die Geschäftsprüfungskommission.

#### **Artikel 53**

Beschlussfähigkeit Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

### **d) Der Schulrat**

#### **Artikel 54**

Zusammensetzung Der Schulrat besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert den Schulrat von Amtes wegen.

#### **Artikel 55**

Aufgaben Der Schulrat vollzieht die Schul- und Kindergartengesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde. Er leitet und beaufsichtigt den Schulbetrieb der von der Gemeinde geführten Schulen und Kindergärten.

#### **Artikel 56**

Kompetenzen Dem Schulrat steht neben den in der kantonalen Schul- und Kindergartengesetzgebung genannten Befugnisse im Weiteren zu:

1. die Wahl und Entlassung der Lehr- und Kindergartenlehrkräfte;
2. der Erlass des Schul- und Kindergartenreglementes und der Schulhausordnungen; diese Erlasse bedürfen der Genehmigung durch den Gemeindevorstand;
3. die Ansetzung von Schulbeginn, Ferien und Schulschluss;
4. die Ausstattung der Schulen mit Lehrmitteln.

Für die Anschaffung von Lehrmitteln und Schulmaterial verfügt der Schulrat über einen von der Gemeindeversammlung bewilligten Jahreskredit. Im Übrigen stehen die Finanzkompetenzen auf dem Gebiet des Schulwesens den ordentlichen Organen der Gemeinde zu.

### **Artikel 57**

Beschlussfähigkeit Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

## **2. Weitere Organe / Kommissionen**

### **Artikel 58**

Baukommission Die Baukommission besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Das für das Bauwesen zuständige Mitglied des Gemeindevorstandes präsidiert die Baukommission von Amtes wegen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Baukommission werden im Baugesetz oder in einem besonderen Reglement festgehalten.

### **Artikel 59**

Weitere Kommissionen Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen.

## **3. Gemeindeverwaltung / Gemeindeangestellte**

### **Artikel 60**

Gemeindeverwaltung, Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist administrativ dem Gemeindepräsidenten unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und die übrigen öffentlichen Verwaltungsaufgaben und vollzieht die Beschlüsse des Gemeindevorstandes, soweit nicht Departementschefs damit betraut sind.

### **Artikel 61**

Gemeindeschreiber Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und beaufsichtigt das Kanzleipersonal.

Er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und hat in diesen beratende Stimme.

## **Artikel 62**

Anstellung des Personals

Der Gemeindevorstand stellt das Gemeindepersonal an, soweit kein anderes Organ damit betraut ist.

Soweit die Gemeinde keine abweichenden Bestimmungen erlässt, richten sich Dienstverhältnis und Besoldung nach dem jeweiligen kantonalen Personalrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes und der kantonalen Lehrerbeförderungsverordnung.

## **III. Finanzen, Steuern und andere Abgaben**

### **Artikel 63**

Finanzhaushaltsgrundsätze

Die öffentlichen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Kreditbeschluss und eine Bewilligung für die Zahlung voraus.

### **Artikel 64**

Grundsätze der Rechnungsführung

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte zu führen.

Die Bestandesrechnung ist durch planmässige Abschreibungen auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Die an bestimmte Zwecke gebundenen Mittel (Fonds, Stiftungen und Spezialfinanzierungen) sollen ausgeschieden und ihrer Zweckbestimmung gemäss verwaltet werden.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung, zusammen mit dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission, jeweils bis 30. September zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag und der Steuerfuss für das Rechnungsjahr sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.



## Artikel 65

Zusammensetzung des Vermögens Das Vermögen der Gemeinde besteht:

- a) aus den Sachen im Gemeingebrauch;
- b) aus dem Verwaltungsvermögen;
- c) aus dem Nutzungsvermögen;
- d) aus dem Finanzvermögen.

## Artikel 66

Steuern und Abgaben Die Gemeinde deckt ihren Finanzbedarf insbesondere aus Steuern, Vermögenserträgen sowie Beiträgen und Gebühren.

## Artikel 67

Nutzungstaxen und Kostenbeiträge; Nutzungszinsen Für die Gewährung der Nutzungen erhebt die Gemeinde Nutzungstaxen oder Pachtzinsen.

Die Gemeinde kann ausserdem von den Berechtigten für die von ihnen tatsächlich bezogenen Nutzungen angemessene Kostenbeiträge erheben.

Als Entgelt für Nutzungen aufgrund von Konzessionen oder Bewilligungen für gesteigerten Gemeingebrauch erhebt die Gemeinde Taxen, die in der Regel dem Wert der Nutzung entsprechen.

## Artikel 68

Vorzugslasten Erstellt die Gemeinde Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann sie nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung und gegebenenfalls von besonderen Gemeindegesetzen einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.

Subsidiär gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.

## Artikel 69

Gebühren Die Gemeinde kann von den Benützern der von ihr erstellten und betriebenen Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben, deren Höhe sich nach den einschlägigen Gemeindeerlassen richtet.

Als Entgelt für eine bestimmte Inanspruchnahme der Gemeindeverwaltung oder für die Vornahme einer bestimmten Amtshandlung (z.B. Erteilung von Bewilligungen) kann die Gemeinde Verwaltungsgebühren erheben.

Die Höhe der Gebühren ist in der Regel so anzusetzen, dass sie

dem Wert der erbrachten Leistung für den Empfänger entspricht und die Kosten und der Aufwand der Gemeinde gedeckt werden können.

### **Artikel 70**

Steuern

Die Gemeinde erhebt Steuern gemäss Gemeindesteuergesetz. Dieser Erlass bedarf der Genehmigung durch die Regierung.

Subsidiär gilt für die Gemeinde die kantonale Steuergesetzgebung.

### **Artikel 71**

Kurtaxe und Tourismusförderungsabgabe

Zur Förderung des Tourismus und unter Vorbehalt des kantonalen Rechts erhebt die Gemeinde eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe.

Die Einnahmen dürfen nicht zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Der Einzug der Taxe und Abgabe kann einer Tourismusorganisation übertragen werden.

## **IV. Kirchwesen**

### **Artikel 72**

Kirchgemeinde

Die Rechte der Kirchgemeinde bleiben im Sinne der Kantonsverfassung gewährleistet. Sie verwaltet ihr Vermögen selbständig.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 73**

Revision

Die vorliegende Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision tritt mit der Beschlussnahme in Kraft.

### **Artikel 74**

Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung wurde am 12. Dezember 2008 durch die konstituierende Gemeindeversammlung angenommen und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie ist der Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie auf ihre Rechtmässigkeit prüft. Dies gilt für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung.

## Artikel 75

Aufhebung  
widersprechender  
Bestimmungen

Diese Verfassung tritt an die Stelle der ehemaligen Verfassungen der Gemeinden Tschierschen und Praden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2008.

### **GEMEINDEVORSTAND TSCHIERTSCHEN-PRADEN**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Werner Walser

Ernst Gabriel